Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 17.12.2021

Geschäftszeichen: I 72-1.10.19-740/4

Nummer:
Z-10.19-740

Geltungsdauer
vom: **1. Dezember 2021**
bis: **1. Dezember 2026**

Antragsteller:
JET Tageslicht & RWA GmbH
Weidehorst 28
32609 Hüllhorst

Gegenstand dieses Bescheides:
Selbsttragendes lichtdurchlässiges Dachbausystem "JET-Vario-Norm" nach ETA-16/0710

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 30.11.2016 allgemein bauaufsichtlich geregelt worden.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.19-740

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.19-740

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine Bauartgenehmigung erstreckt sich auf die Planung, Bemessung und Ausführung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystems "JET-Vario-Norm" nach der europäischen technischen Bewertung ETA-16/0710 vom 8. Februar 2021.

Das Dachbausystem darf als Dach oder als Dachbelichtungsband für offene oder geschlossene Bauwerke verwendet werden. Die Platten können zu beliebig langen Dachbelichtungsbändern über rechteckigem Grundriss zusammengesetzt werden.

Das Dachbausystem ist nicht betretbar, es darf nicht zur Aussteifung der Unterkonstruktion herangezogen werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Für das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem dürfen nur die im Abschnitt 1.1 der ETA-16/0710 genannten Komponenten unter Beachtung der Anhänge der ETA-16/0710 verwendet werden.

2.2 Bemessung

2.2.1 Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Für Entwurf und Bemessung des Dachbausystems gelten die Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA-16/0710. Die Nachweisführung der Standsicherheit muss nach Anhang B der ETA erfolgen.

2.2.2 Brandschutz

Das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem ist normalentflammbar.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Das Dachbausystem muss gemäß den Bestimmungen der Anhänge A - C der ETA-16/0710 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben ausgeführt werden und darf nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.

2.3.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung des Dachbausystems mit diesem Bescheid eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 1 zu verwenden. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Die Angaben des Anhangs C der ETA-16/0710 sind einzuhalten.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt
Ute Wachner

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.19-740

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Lichtbandsystem
JET-Vario-Norm

Anlage 1

Übereinstimmungserklärung des Lichtbandsystems

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des Lichtbandsystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung der verarbeiteten Lichtbandsysteme
Nummer der allgemeinen allgemeinen Bauartgenehmigung: **Z-10.19-740**

Lichtbandsystem

- Eindeckung Lichtbandsystem :

☐ PC 10 ☐ PC 10 + PC 10 ☐ PC 10 + PC 10 DI
☐ PC 16 ☐ PC 16 + GF-UP DI ☐ PC 20

- Optionale Ergänzung der Eindeckung:

☐ GF-UP-Platte ☐ Textilglasvlies ☐ Massivplatte

- Stegplatte(n) nach Anlage:

- Kämpfer :

☐ Kämpferprofil 30° ☐ Kämpferprofil 18°

- Unterstützungssystem:

☐ Einfeldsystem ☐ Zweifeldsystem ☐ Dreifeldsystem

Brandverhalten des Lichtbandsystems gemäß Leistungserklärung nach ETA-16/0710

☐ normalentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Lichtbandsystem mit Hilfe der als kompletten Bausatz des Herstellers gelieferten Komponenten gemäß den Regelungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.19-740 und ETA-16/0710 mit der zugehörigen Leistungserklärung und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers/ der ausführenden Firma:.....

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-10.19-740